OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750875/3/KLi

Datum:
Linz, 19. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 6. Juli 2020 der G GmbH, vertreten durch Mag. E M, Rechtsanwältin, J. Straße 11, R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. Juni 2020, GZ: BHVBSanR-2020-125144/2-MU, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 9. Juni 2020, GZ: BHVBSanR-2020-125144/2-MU, wies die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz zurück.

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:

„Die G GmbH, S 22, V, vertreten durch Frau Mag. E M, J. Straße 11, R hat mit Eingabe vom 24.04.2020 einen Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz gestellt und diesen für den Zeitraum vom 16.03. - 20.04.2020 - damit für 36 Tage - mit 20.912,14 € beziffert.
Der Antrag wurde damit begründet, dass durch die [auf Grund des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 erlassene] Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 vom 15.03.2020, in Kraft seit 16.03.2020, das Betreten des Kundenbereiches von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen untersagt wurde. Dieses Betretungsverbot habe dieselbe Wirkung wie eine Schließung des Betriebes entfaltet. Erst durch die Änderung der angeführten Verordnung mit BGBl. II Nr. 151/2020 konnte das Geschäft mit Wirkung vom 20.04.2020 wieder teilweise in Betrieb genommen werden.
§ 32 Abs. 4 Epidemiegesetz sehe für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen eine Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen vor, woraus sich auf Grund der Erfolgsrechnung ein Verlust von 20.912,14 € ergäbe.
Die von mehreren Seiten vertretene Auffassung, dass § 4 Abs. 2 Covid-Maßnahmengesetz die Anwendung der Bestimmungen über die Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz ausschließe, sei denkunmöglich. Eine Wortinterpretation führe zum Ergebnis, dass nur ein Teilbereich, nämlich betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung komme. Diese seien aber im II. Hauptstück des Epidemiegesetzes geregelt, die Bestimmungen über Entschädigungen fänden sich aber im III. Hauptstück.
Zwar verfüge die zitierte Verordnung nicht direkt eine Betriebsschließung, sondern untersage nur das Betreten des Betriebes, was aber die wirtschaftlich die gleiche Bedeutung habe und läge eine Absonderung im Sinne der §§ 7 und 17 Epidemiegesetz vor. Ein Verneinen dieses Entschädigungsanspruches wäre daher verfassungswidrig. Ferner würden Art. 5 und 6 StGG (Unverletzlichkeit des Eigentums und Freiheit der Erwerbsausübung) beeinträchtigt.
Somit wird der Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz in der oben angeführten Höhe gestellt.

Die Behörde hat erwogen:
Die Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und damit auch die darauf gestützten Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sehen keine Entschädigungsansprüche vor.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes lauten:

Vergütung für den Verdienstentgang.
§ 32.
(1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,
und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.
(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.
§ 33.
Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der

erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.
§ 20.
(1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde.
(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.
(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.
(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.

Es erfolgte daher hinsichtlich der beantragten Vergütung für den Verdienstentgang weder eine behördliche Verfügung nach einem der im § 32 Abs. 1 Z 1 - 7 Epidemiegesetz angeführten Tatbestände noch nach § 20 Epidemiegesetz. Die Auflistung der anspruchsbegründenden Sachverhalte in § 32 Abs. 1 Z 1 bis 7 Epidemiegesetz 1950 ist taxativ und lässt keinen Interpretationsspielraum zu.
Die Verwaltung ist nach dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 18 B-VG) unzweifelhaft an ordnungsgemäß verlautbarte Gesetze und Verordnungen gebunden. Dieser Sachverhalt ist hinsichtlich der angeführten gesetzlichen Bestimmungen gegeben und wurden diese im Bundesgesetzblatt ordnungsgemäß kundgemacht.
Da der beantragte Vergütungsanspruch somit im Epidemiegesetz keine Deckung findet, ist auch keine inhaltliche Prüfung der Höhe und des umfassten Zeitraums des behaupteten Entschädigungsanspruches geboten.
Der Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 6. Juli 2020 rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte die Bf Folgendes aus:

„Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers, auf Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz beziffert mit 20.912,14 €

für den Zeitraum vom 16.03 - 20.04.2020, zurückgewiesen.

Der Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz wurde im Wesentlichen damit begründet, dass durch die [auf Grund des COVID-19 Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 erlassene] Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II. Nr. 96/20202 vom 15.03.2020, in Kraft seit 16.03.2020, das Betreten des Kundenbereiches von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen untersagt wurde. Dieses Betretungsverbot habe dieselbe Wirkung wie eine Schließung des Betriebes entfaltet. Erst durch die Änderung der angeführten Verordnung mit BGBl. II Nr. 151/2020 konnte das Geschäft mit Wirkung vom 20.04.2020 wieder teilweise in Betrieb genommen werden. § 32 Abs. 4 Epidemiegesetz sehe für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen eine Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen vor, woraus sich auf Grund der Erfolgsrechnung ein Verlust von 20.912,14 € ergäbe. Die von mehreren Seiten vertretene Auffassung, dass § 4 Abs. 2 Covid-Maßnahmengesetz die Anwendung der Bestimmungen über die Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz ausschließe, sei denkunmöglich. Eine Wortinterpretation führe zum Ergebnis, dass nur ein Teilbereich, nämlich betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung komme. Diese seien aber im II. Hauptstück des Epidemiegesetzes geregelt, die Bestimmungen über Entschädigungen fänden sich aber im III. Hauptstück. Zwar verfüge die zitierte Verordnung nicht direkt eine Betriebsschließung, sondern untersage nur das Betreten des Betriebes, was aber die wirtschaftlich die gleiche Bedeutung habe und läge eine Absonderung im Sinne der §§ 7 und 17 Epidemiegesetz vor. Ein Verneinen dieses Entschädigungsanspruches wäre daher verfassungswidrig. Ferner würden Art. 5 und 6 StGG (Unverletzlichkeit des Eigentums und Freiheit der Erwerbsausübung) beeinträchtigt. Somit wird der Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz in der oben angeführten Höhe gestellt.

Die belangte Behörde begründet die Zurückweisung dieses Antrages im angefochtenen Bescheid im Wesentlichen damit, dass die Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetz und damit auch die darauf gestützte Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz keine Entschädigungsansprüche vorsehe.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides beruft sich die belangte Behörde unter anderem auf die Bestimmung des § 32 Abs. 1 Z1 - 7 Epidemiegesetz, § 20 Epidemiegesetz, wonach weder eine behördliche Verfügung nach einem angeführten Tatbestand bestehen würde, die Auflistungen der anspruchbegründenden Sachverhalten taxativ seien und keinen Interpretationsspielraum zulassen würden.

Sie lässt aber vollkommen außer Acht, dass die Auslegung von Gesetzen nach den Regeln der §§ 6 f. ABGB zu erfolgen hat, weshalb vorerst eine Wortinterpretation durchzuführen ist. § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz erklärt, dass im Falle der Erlassung einer Verordnung nach § 1 leg. cit. durch den Bundesminister folgendes gilt: .gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr.186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.“ Wörtlich ausgelegt bedeutet das nur, dass ein Teilbereich des Epidemiegesetzes 1950, nämlich ‚betreffend die Schließung von Betriebsstätten‘ nicht zur Anwendung kommt.

Die Bestimmungen betreffend ‚die Schließung von Betriebsstätten' sind aber im II. Hauptstück des Epidemiegesetzes 1950, nämlich in § 20 leg. cit. geregelt. Das III. Hauptstück mitsamt § 32 Epidemiegesetz 1950 ist daher nach Wortinterpretation vom Ausschluss nach § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht umfasst! Diese Interpretationsmethode hätte von der belangten Behörde berücksichtigt werden müssen, was gänzlich unterblieben ist.

Der beantragte Vergütungsanspruch findet daher jedenfalls Deckung im Epidemiegesetz.

Die Verneinung des Entschädigungsanspruches ist darüber hinaus auch verfassungswidrig. Zunächst verstößt dies gegen Art. 5 StGG über die Unverletzlichkeit des Eigentums, da dem Beschwerdeführer das Recht genommen wird, das Eigentum zu nutzen.
Eigentumsbeschränkungen sind nur im Allgemeininteresse zulässig - was ich im vorliegenden Fall nicht bezweifelt wird - dürfen aber nur so erfolgen, dass ‚sie den Wesensgehalt des Grundrechtes [nicht] aushöhlen (VfSlg. 5150/1965) [und] in ihrer Wirkung [nicht] einer Aufhebung des Grundrechtes gleichkommen (VfSlg. 3929/1961, 6316/1970, 6401/1971, 8361/1978; s. auch VfSlg. 8981/1980).' (vgl. VfSlg. 9911)
Die Maßnahmen beschränken auch das Recht nach Art. 6 StGG auf Erwerbsausübung. Eine Aushöhlung der Grundrechte erfolgt dadurch, dass die in jedem sonstigen Fall epidemiebedingter Beschränkungen des Erwerbs durch die Verdienstentgangsvergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 wirtschaftlich kompensiert werden, dem Beschwerdeführer aber durch § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz dieser Rechtsanspruch ohne Begründung entzogen wurde. Der Entzug dieses Anspruchs auf Vergütung für den Verdienstentgang ist aber nicht im Allgemeininteresse und stellt für sich somit einen Verstoß gegen die Grundrechte des Beschwerdeführers dar.

Die Begründung des angefochtenen Bescheides beschränkt sich daher auf - unzutreffende - rechtliche Ausführungen. Der beantragte Vergütungsanspruch hätte daher nicht als unzulässig zurückgewiesen werden dürfen.

Der Beschwerdeführer stellt daher nachstehende

ANTRÄGE

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in Stattgebung dieser Beschwerde
1. den angefochtenen Bescheid der BH Vöcklabruck vom 9.6.2020, BHVBSanR-2020-125144/2-MU, dahin abändern, dass dem Antrag des Beschwerdeführers auf Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz beziffert mit 20.912,14 € für den Zeitraum vom 16.03 - 20.04.2020 stattgegeben wird;
2. in eventu: den angefochtenen Bescheid aufheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 30. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Die Bf betreibt in V, S 22, ein Schmuckgeschäft.

II.2. Mit Eingabe vom 24. April 2020 beantragte die Bf die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 wie folgt:

I) In umseits bezeichneter Rechtssache teile ich mit, dass ich mit der Vertretung meiner rechtlichen Interessen Frau Mag. E M, Rechtsanwältin, J. Straße 11, R, beauftragt habe; die einschreitende Anwältin beruft sich auf die ihr mündlich erteilte Vollmacht.

II) Aufgrund der Verordnung des Bundesmisters für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19, BGBl. II Nummer 96/2020 wurde mit Wirkung ab 16. März 2020 das Betreten des Kundenbereiches in meiner Betriebsstätte in V S 22 verboten. Dieses Betretungsverbot entfaltet in meiner Branche dieselbe Wirkung wie eine Schließung des Betriebes. Ich habe daher seither einen völligen Umsatzentfall um 100% zu beklagen.
Durch Änderung der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19, BGBL. II Nummer 151/2020 konnte ich gemäß § 2 Abs. 4 und 6 VO des Bundesmisters für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 mit Wirkung vom 20. April 2020 mein Geschäft teilweise in Betrieb nehmen. Ich gehe daher davon aus, dass die Frist für die Antragstellung nach § 33 Epidemiegesetz 1950 ab 20. April 2020 zu laufen begonnen hat.
Gemäß § 32 Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 gilt: Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen. Anhand der übermittelten kurzfristigen Erfolgsrechnung per 14. April 2020 ist deutlich, dass sich im Vergleich zum Jahr 2019, für die Monate Jänner bis Februar ein Verlust iHv 20.912,14 ergibt.
Seitens einzelner Kommentatoren und Berichterstatter wird die Annahme vertreten, dass § 4 Abs. 2 Covid-19 Maßnahmengesetz, BGBL. I Nr. 12/2020, die Anwendung der Bestimmungen über die Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 ausschließt. Da die Auslegung von Gesetzen nach den Regeln der §§ 6 f. ABGB zu erfolgen hat, ist dies denkunmöglich. Es gilt daher eine

Wortinterpretation vorzunehmen. § 4 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz erklärt, dass im Fall der Erlassung einer Verordnung nach § 1 leg.ceit. durch den Bundesminister folgendes gilt: ‚..gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung' wörtlich ausgelegt bedeutet dies, dass ein Teilbereich des Epidemiegestzes 1950, nämlich betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung kommt.

Die Bestimmungen betreffend die Schließung von Betriebsstätten sind aber im II. Hauptstück des Epidemiegesetz 1950, nämlich in § 20 leg. cit. geregelt. Das III. Hauptstück mit samt § 32 Epidemiegesetz 1950 ist daher nach Wortinterpretation vom Ausschluss nach § 4 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmen nicht umfasst.

Die zitierte Verordnung verfügt nicht direkt eine Betriebsschließung, sondern untersagt nur das Betreten meines Betriebes. Es hat zwar wirtschaftlich die gleiche Bedeutung, stellt aber rechtlich gesehen eine Absonderung kranker, krankheitsverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Personen dar, welche im § 7 Epidemiegesetz 1950 geregelt ist. Da nur die Bestimmungen über die Schließung von Betriebsstätten des Epidemiegesetz 1950 nach § 4 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz nicht zur Anwendung kommen, die Bestimmungen des Epidemiegesetz 1950 im Übrigen aber auch nach § 4 Abs. 3 Covid-19-Maßnahmengesetz unberührt bleiben, stellt die Verkehrsbeschränkung nach der Verordnung betreffend vorläufiger Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 letztlich eine Absonderung von Personen im Sinne des § 7 Epidemiegesetz 1950 dar.

Gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbs entstanden Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß § 7 oder 17 abgesondert worden sind. Da dies in unserem Unternehmen unzweifelhaft gegeben ist, verlange ich hiermit die Auszahlung dieser Vergütung ab 16. März 2020 bis einschließlich 13. April 2020 in der nach § 32 Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 gebührenden Höhe.

Ein Verneinen dieses Entschädigungsanspruches nach § 32 Epidemiegesetz wäre verfassungswidrig.

Artikel 5 StGG über die Verletzlichkeit des Eigentums verleiht mir das Recht, mein Eigentum zu nutzen und Eigentumsbeschränkungen nur im Allgemeininteresse - was ich im vorliegenden Fall nicht bezweifle - aber auch nur so erfolgen dürfen, dass ‚sie den Wesensgehalt des Grundrechtes nicht aushöhlen und in ihrer Wirkung nicht einer Aufhebung des Grundrechtes gleichkommt'.

Ebenso wäre das Recht nach Artikel 6 StGG auf Erwerbsausübung beschränkt. Ein Entzug des Anspruches auf Vergütung für den Verdienstentgang liegt nicht im allgemeinen Interesse und würde einen Verstoß gegen meine Grundrechte darstellen.

Aus den angeführten Gründen stelle ich binnen offener Frist nachstehenden

ANTRAG:

1) auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 für die Zeit vom 16. März 2020 bis einschließlich 20. April 2020 in der nach § 32 Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 gebührenden Höhe, nämlich iHv € 20.912,14,
2) auf Überweisung der Vergütung auf das Bankkonto: G GmbH W, IBAN: X."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 20 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 regelt:

„Betriebsbeschränkungen oder Schließung gewerblicher Unternehmen

§ 20 (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.“

IV.2. § 32 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020 regelt:

„Vergütung für den Verdienstentgang

§ 32 (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder

7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen."

IV.3. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020 regelt Folgendes:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorten

§ 1 Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen."

„Inkrafttreten

§ 4 (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Wie unter Punkt II. festgestellt, betreibt die Bf ein Schmuckgeschäft.

V.2. § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 untersagte ab 16. März 2020 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben.

Diese Bestimmung trat am 30. April 2020 außer Kraft.

Sodann trat am 1. Mai 2020 die COVID-19-Lockerungsverordnung BGBl II Nr. 197/2020 in Kraft, deren § 2 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten unter folgenden Voraussetzungen für zulässig erklärt: 1. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.; 2. Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen; 3. der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet; 4. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m^2 zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m^2, so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen; 5. für baulich verbundene Betriebsstätten (z. B. Einkaufszentren, Markthallen) gilt Z 4 mit der Maßgabe, dass die Flächen der Kundenbereiche der Betriebsstätten und des Verbindungsbauwerks zusammenzuzählen sind und dass sich sowohl auf der so ermittelten Fläche als auch im Kundenbereich der jeweiligen Betriebsstätten maximal so viele Kunden gleichzeitig aufhalten dürfen, dass pro Kunde 10 m^2 der so ermittelten Fläche bzw. des Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Verfügung stehen.

V.3. Die Bf beantragte Vergütung von Verdienstentgängen ab 16. März 2020 bis 20. April 2020 gestützt auf § 32 Epidemiegesetz.

V.4. § 1 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, ermächtigt beim Auftreten von COVID-19 den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Sowohl §§ 1 und 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 als auch die COVID-19-Lockerungsverordnung wurden aufgrund von § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen.

Gemäß § 4 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes bleiben die Bestimmungen des Epidemiegesetzes zwar unberührt, aber § 4 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes schränkt dies insofern ein, als darin geregelt wird, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen.

V.5. Dies bewirkt im Ergebnis, dass in einem derartigen Fall keine Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz angeordnet wurde, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz ausgeschlossen sind (vgl. VfGH 14.7.2020, G 202/2020, V 408/2020, RN 94). Der Verfassungsgerichtshof sprach ferner aus, dass eine durch § 1 und § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 bewirkte Entschädigungslosigkeit nicht verfassungswidrig ist.

V.6. Im Einzelnen führte der Verfassungsgerichtshof Nachfolgendes aus:

V.6.1. Die durch § 1 und § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkte Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar. Der Gesetzgeber hat das Betretungsverbot nicht als isolierte Maßnahme erlassen, sondern dieses in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftliche Auswirkungen des Betretungsverbotes auf die davon betroffenen Unternehmen bzw. allgemein die Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern.

So hatten bzw. haben betroffene Unternehmen insbesondere die Möglichkeit, Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG zu erhalten. Als weitere

Unterstützungs- und Fördermaßnahme wurden ein Härtefallfonds und ein COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet sowie ein Fixkostenzuschuss geregelt.

Neben diesen finanziellen Unterstützungsleistungen wurde gemäß § 1155 Abs. 3 ABGB normiert, dass Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben verbrauchen. Außerdem waren alle Handels- und Dienstleistungsunternehmen von diesem Betretungsverbot betroffen. Die behauptet Verfassungswidrigkeit im Lichte des Grundrechtes auf Eigentum gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK sowie wegen eines gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 2 StGG und Art. 7 B-VG verstoßenden „Sonderopfer“ liegt somit nicht vor.

V.6.2. Aus diesen Gründen bestehen auch Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht. § 20 und § 32 Epidemigesetz berücksichtigen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht die Notwendigkeit einer großflächigen Schließung aller – oder zumindest einer Vielzahl von – Kundenbereiche(n) von Unternehmen infolge einer Pandemie. Der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 ging vielmehr davon aus, dass – im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie – einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950), geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Der Nachteil, der diesen (vereinzelten) Betrieben durch eine Betriebsschließung entsteht, soll durch einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 ausgeglichen werden.

Eine großflächige Schließung von Betriebsstätten hatte der Gesetzgeber des Epidemiegesetzes 1950 demgegenüber nicht vor Augen (vgl. ErläutRV 22 BlgHH 21. Session, 26 zur – insoweit vergleichbaren – Vorgängerbestimmung des § 20 des Gesetzes vom 14. April 1913 betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten). Auch dieses Vorbringen vermag daher eine unsachliche Differenzierung nicht aufzuzeigen.

V.6.3. Auch ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz liegt nicht vor. Die behauptete nachträgliche Beeinträchtigung einer vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz umfassten Vertrauensposition liegt bereits deshalb nicht vor, weil es sich bei der in § 32 Epidemiegesetz 1950 vorgesehenen Vergütung für den Verdienstentgang um keine rechtliche Anwartschaft (sogenanntes "wohlerworbenes Recht") handelt; einem allfälligen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 steht keine Beitragszahlung oder sonstige Leistung des Berechtigten gegenüber (vgl. Holoubek, Art 7 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 14. Lfg., 2018, Rz 395).

Auch das in § 4 Abs. 1a COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des § 4 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 mit 16. März 2020 begegnet aus Sicht des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes keinen Bedenken: Der Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten war bereits in der - am 16. März 2020 in Kraft getretenen - Stammfassung des § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I 12/2020, enthalten. Mit der Novellierung BGBl. I 16/2020 wurde die Bestimmung lediglich insofern präzisiert, als die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten "im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung" nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht gelten. Eine rückwirkende Beeinträchtigung einer Vertrauensposition ist darin nicht zu erblicken.

V.7. Im Ergebnis ist mit Blick auf die klare höchstgerichtliche Judikatur zu konstatieren, dass kein Anspruch der Bf auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz zu Recht besteht.

Dabei schadet es nicht, dass die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid den ggst. Antrag zurückwies, zumal für einen derartigen Antrag keine Rechtsgrundlage besteht. Über einen dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch sind auch der Höhe nach keine weiteren Erwägungen anzustellen.

Sollte man jedoch davon ausgehen, dass hier mit einer Abweisung hätte vorgegangen werden müssen, ist angesichts der intensiven rechtlichen Prüfung, die die belangte Behörde vornahm, davon auszugehen, dass allenfalls ein Vergreifen bei der Spruchwahl vorliegt, das im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur in eine Abweisung umzudeuten wäre.

V.8. Der Anspruch der Bf auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz besteht somit nicht zu Recht.

V.9. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. Juni 2020, GZ: BHVBSanR-2020-125144/2-MU, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in

Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte2 E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.7.2020, Zln. G 202/2020, V 408/2020, klar (gestellt) und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer